

**Kostenverordnung  
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft  
(See-BGKostV)**

vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4241)  
zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur  
Änderung der See-BGKostV vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 323)

**Auszug  
Kostenverordnung  
für Maßnahmen bei der Beförderung  
gefährlicher Güter  
(GGKostV)**

vom 13. November 1990  
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung  
gefahrenrechtlicher Verordnungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711)

**Verwaltungskostengesetz  
(VwKostG)**

vom 23. Juni 1970  
zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9  
Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG)  
vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

**Kostenverordnung  
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft  
(See-BGKostV) vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4241)**

zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der See-BGKostV  
vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 323)

Präambel

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die See-Berufsgenossenschaft erhebt für Amtshandlungen auf den Gebieten der Schiffssicherheit, der Verhütung der Meeresverschmutzung, der Beförderung gefährlicher Güter, der Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit, der Schiffsoffizierausbildung und der Besetzung der Schiffe Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Verpflichtungen zur Zahlung von Kosten für Tätigkeiten der anerkannten Klassifikationsgesellschaften im Rahmen des nach Nummer 3.1 des Abschnitts B der Anlage 2 zur Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, geregelten Auftragsverhältnisses sowie für Tätigkeiten der vom Germanischen Lloyd anerkannten im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtiger auf dem Gebiet der Schiffssicherheit werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

**Gebührenbemessung**

(1) Für die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Amtshandlungen wird eine Gebühr erhoben. Wird für das Ausstellen eines Dokumentes die Durchführung mehrerer Amtshandlungen notwendig, so wird die Summe der jeweiligen Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Auslagen, mit Ausnahme der Vergütung für Inlandsdienstreisen der haupt- und nebenamtlichen Technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft werden gesondert erhoben, sofern nicht im Gebührenverzeichnis etwa anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren werden nach der im amtlichen Schiffsmessbrief ausgewiesenen Bruttoreaumzahl (BRZ) erhoben.

(3) Wird eine Amtshandlung im Ausland durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert. Werden auf einem deutschen Fahrgastschiff während der Reise, die in einem deutschen Hafen beginnt oder endet, Amtshandlungen vorgenommen, gelten diese als im Inland durchgeführt. Erfordert eine Amtshandlung im Ausland eine Verlängerung des Aufenthaltes eines Bediensteten der See-Berufsgenossenschaft, die der Eigentümer eines Schiffes oder der Schiffsführer zu vertreten hat, so wird zusätzlich zu den Reisekosten für die dadurch entstandene Warte- und Ausfallzeit der Betrag von 50 Euro je Bediensteten und je angefangene Stunde, höchstens jedoch 595 Euro je Tag erhoben.

(4) Werden auf Antrag Amtshandlungen für Fahrzeuge durchgeführt, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert.

(5) Gebühren für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen werden nur erhoben, soweit diese Kosten nicht von der See-Berufsgenossenschaft nach § 102b Abs. 2 oder vom Bund nach § 102b Abs. 4 des Seemannsgesetzes übernommen werden.

(6) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

(7) Wird aus verwaltungsseitigen Gründen bei vorhandenen Schiffen die Gültigkeit eines Zeugnisses entgegen der in den Vorschriften vorgesehenen Gültigkeitsdauer auf eine kürzere Gültigkeitsdauer begrenzt, so wird die Besichtigungs- beziehungsweise Prüfungsgebühr anteilmäßig auf volle Jahre der Gültigkeit auf- oder abgerundet berechnet.

(8) Werden bei einem Dienstgang drei und mehr verschiedene Testate seitens der Verwaltung für ein und dasselbe Schiff erteilt, so werden höchstens für zwei Testate Gebühren erhoben.

## § 3

**Stundung, Niederschlagung und  
Erlass von Gebührenforderungen**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

## § 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2103), außer Kraft.

---

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Kurt Bodewig

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>I. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit</b>		
<b>A. Freibord-Zeugnisse</b>		
nach dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966/88 sowie dem SOLAS Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004		
001	Erteilung des Freibordzeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
	Erteilung des Freibordzeugnisses für vorhandene Schiffe	
007	BRZ bis 2 999	360
008	BRZ 3 000 bis 5 999	575
009	BRZ 6 000 bis 9 999	715
010	BRZ 10 000 bis 29 999	860
011	BRZ ab 30 000	1 075
012	erneute Erteilung des Freibordzeugnisses nach Erneuerungsbesichtigung durch die Verwaltung	gemäß Anhang 1
013	Bestätigung der von der Verwaltung durchgeführten jährlichen Besichtigung im Zeugnis	gemäß Anhang 1
	Internationale Freibord-Ausnahmezeugnisse	
	a) Für Schiffe neuartiger Bauart	
	b) für einmalige Auslandsfahrt	
	Erteilung des Zeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	
014	BRZ bis 2 999	360
015	BRZ 3 000 bis 5 999	575
016	BRZ 6 000 bis 9 999	715
017	BRZ 10 000 bis 29 999	860
018	BRZ ab 30 000	1 075
019	Erneute Erteilung des internationalen Freibord-Ausnahmezeugnisses nach Erneuerungsbesichtigungen durch die Verwaltung	1,5fache der Gebühr nach Nummer 012
020	Bestätigung der durch die Verwaltung durchgeführten jährlichen Besichtigung im Freibord-Ausnahmezeugnis	1,5fache der Gebühr nach Nummer 013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
021	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung durch die Verwaltung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 001, mindestens 115
	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung durch die zuständige Klassifikationsgesellschaft	
022	BRZ bis 2 999	360
023	BRZ 3 000 bis 5 999	575
024	BRZ 6 000 bis 9 999	715
025	BRZ 10 000 bis 29 999	860
026	BRZ ab 30 000	1 075
027	Testat der Verwaltung zur Eintragung der jährlichen Besichtigung ( sofern nicht lfd. Nr. 013)	230
028	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Gebühr nach Nummer 013
029	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	465
030	Erteilung des Freibord-Zeugnisses aufgrund weiterer Besichtigungen der zuständigen Klassifikationsgesellschaft	230
031	Testat der Verwaltung zur Verlegung des Jahresdatums,	230
<p><b>B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Spezialschiffe und Ausbildungsfahrzeuge gemäß § 52 a SchSV 1986 und gewerblich genutzte Sportboote sowie Traditionsschiffe</b>  nach der Anlage zum SOLAS Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung von 1998, dem IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen und dem Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (HSC-Code)</p>		
	Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge	
101	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
102	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	gemäß Anhang 1
103	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	Gebühr nach Nr. 102
104	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge vor Indienststellung	1,5fache der Gebühr nach Nummer 101
105	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	1,5fache der Gebühr nach Nr. 102
106	Bestätigung der regelmäßigen Besichtigung im Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	1,5fache der Gebühr nach Nr. 102

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
107	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen vor deren Indienststellung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 101 oder 301 oder 501
108	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von vorhandenen Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 102 oder 302 oder 502
109	Bestätigung der regelmäßigen Besichtigung im Zeugnis über die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 102 oder 302 oder 502
110	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Spezialschiffe vor deren Indienststellung	Gebühr nach Nummer 101
111	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Spezialschiffe  Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Ausbildungsfahrzeuge gemäß § 52 a SchSV 1986 und gewerblich genutzte Sportboote vor der Indienststellung oder bei Erstbesichtigung bei Schiffen mit einer	Gebühr nach Nummer 102
112	Rumpflänge von 8 m bis 16 m	335
113	Rumpflänge über 16 m bis 24 m	665
114	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Ausbildungsfahrzeuge gemäß § 52 a SchSV 1986 und für vorhandene gewerblich genutzte Sportboote, bei Schiffen mit einer Rumpflänge von 8m bis 16m	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 112
115	Rumpflänge über 16m bis 24m	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 113
116	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Sportfahrzeuge als Ausbildungsfahrzeug gemäß § 52 a SchSV 1986 oder als gewerblich genutztes Sportboot	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 112, 113, 114 oder 115
117	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe vor der Indienststellung nach einer Besichtigung durch einen vereidigten Sachverständigen für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“	230
118	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Traditionsschiffe nach einer Besichtigung durch einen vereidigten Sachverständigen für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“	115
119	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe vor der Indienststellung nach einer Besichtigung durch die Verwaltung	Gebühr nach Nummer 101
120	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Traditionsschiffe nach einer Besichtigung durch die Verwaltung	Gebühr nach Nummer 102

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
121	Zusätzliche Genehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe	115
122	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder zusätzlichen Zwischenbesichtigung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 102
123	Testat durch die Verwaltung	115
<b>C. Bau-Sicherheitszeugnisse</b>		
nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88 sowie der Verordnung (EG) Nr. 789/2004		
Bau-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr in der Auslandsfahrt		
201	Erteilung des Bau-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes:	gemäß Anhang 1
	Erteilung des Bau-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	
207	BRZ bis 2 999	360
208	BRZ 3 000 bis 5 999	575
209	BRZ 6 000 bis 9 999	715
210	BRZ 10 000 bis 29 999	860
211	BRZ ab 30 000	1 075
212	Bestätigung der Verwaltung der jährlichen Pflichtbesichtigungen oder Zwischenbesichtigungen	230
213	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	220 bis 825
214	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	465
215	Testate durch die Verwaltung	230
216	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	50 vom Hundert der Gebührgruppe 207-211
<b>D. Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse</b>		
nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88 der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004		
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der Auslandsfahrt		
301	Erteilung des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
302	Erteilung eines Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses sowie die Bestätigung der Regelmäßigen Besichtigung im Zeugnis für vorhandene Schiffe	gemäß Anhang 1
303	Bestätigung der jährlichen Pflichtbesichtigung im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 302
304	Bestätigung der Zwischenbesichtigungen von Tankschiffen im Alter von 10 und mehr Jahren im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis	Gebühr nach Nummer 302
305	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	Gebühr nach Nummer 302
306	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Gebühr nach Nummer 303
307	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	465
308	Testate durch die Verwaltung,	230
<p><b>E. Sicherheitszeugnisse für Reaktorschiffe</b> nach Kap. VIII der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88</p>		
<p>Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgastschiffe und Reaktor-Frachtschiffe</p>		
401	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	3fache der Gebühr nach Nummer 101 oder Nummer 201 und 301
402	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	3fache der Gebühr nach Nummer 102 oder der Gebührengruppe Nr. 207 bis 211 und 302
<p><b>F. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe und Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr</b> nach der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr</p>		
<p>Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr in der Nationalen Fahrt, Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 und Sonderfahrzeuge sowie Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe</p>		
501	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
502	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	gemäß Anhang 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
503	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder der jährlichen Pflichtbesichtigung	40 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 502
504	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses aufgrund der Änderung der Zweckbestimmung oder des Erwerbs des Rechts zur Führung der Bundesflagge	Gebühr nach Nummer 502
505	Testat der Verwaltung zur Verlegung des Jahresdatums	230
506	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe und des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr vor Indienststellung des Schiffes	Gebühr nach Nummer 501
507	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe und des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr bei vorhandenen Schiffen	Gebühr nach Nummer 502
508	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder der regelmäßigen Besichtigung bei Fischereifahrzeugen von 24 Meter Länge und mehr	40 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 502
<b>G. Ausnahmezeugnisse</b>		
nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998, der Verordnung (EG) Nr. 789/2004 und der Richtlinie 97/70/EG		
Ausnahmebescheinigungen oder Ausnahmezeugnisse für z. B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe oder Fischereifahrzeuge, Bau-Sicherheitszeugnisse, Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse, Freibordzeugnisse sowie Funk-Sicherheitszeugnisse und vergleichbare Zeugnisse		
601	Zulassung der Ausnahme vor Indienststellung des Schiffes	85 bis 1 655
602	Zulassung der Ausnahme für vorhandene Schiffe	40 bis 825
603	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	465
604	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 602
<b>H. Funk-Sicherheitszeugnisse</b>		
nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004		
Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes		
701	- bei Schiffen BRZ bis 1 599	115
702	- bei Schiffen BRZ ab 1600	230

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	
703	- bei Schiffen BRZ bis 1 599	57
704	- bei Schiffen BRZ ab 1600	115
705	Zeugnisumschreibung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Gebühr nach Nummer 703 oder 704
706	Testat der Verwaltung zur Eintragung der jährlichen Besichtigung	-
<p><b>J. Sonstige Amtshandlungen</b>  nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998, der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge, dem Internationalen Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), der Richtlinien 94/57/EG und 96/98/EG sowie der Gefahrgutverordnung See und dem Ölschadengesetz</p>		
801	Erteilung einer Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 115
802	Verlängerung der Gültigkeit eines Freibord-Zeugnisses bis zu fünf Monaten	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 115
803	Verlängerung der Gültigkeit eines Sicherheits- oder Ausnahme-Zeugnisses bis zu fünf Monaten	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 115
804	Genehmigung zur Beförderung von Getreide für den ersten Getreidebeladungsfall	495 bis 5 510
805	für jeden weiteren Getreidebeladungsfall	50 bis 550
806	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe, die unter fremder Flagge eingesetzt werden sollen a) Neubauten vor Indienststellung	Gebühr nach Nummer 001, 101; bzw 001, 201, 301 und 701 oder 702; bzw 001, 501 und 701 oder 702 sowie den Gebührengruppen 1001 bis 1018

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) vorhandene Schiffe	Gebühr nach Nr. 007 bis 011 oder 012, 102 bzw. 007 bis 011 oder 012, 207, 302 und 703 oder 704; bzw. 007 bis 011 oder 012, 502 oder 504 und 703 oder 704 sowie den Gebührengruppen 1005 bis 1018 und sofern zutreffend 1023 bis 1026 und 1028
807	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen	Gebühr nach Nummer 102 oder 302 oder 502
808	Zulassung von Gegenständen im Bereich Schiffssicherheit	165 bis 11 020
809	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund zusätzlicher Prüfungen und Besichtigungen von Schiffsanlagen, -einrichtungen und -ausrüstungen insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschliefungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO)	85 bis 8 265
810	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund von Prüfungen von Plänen und anderen Unterlagen sowie Besichtigungsberichten im Zusammenhang mit Besichtigungen und Überprüfungen durch die vom Germanischen Lloyd anerkannten, im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtigter	75 vom Hundert der Gebühren für Besichtigungen und Überprüfungen im Inland
811	Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens, Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen	220 bis 2 755 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
812	Überprüfung im Zusammenhang mit der Verweigerung des Hafenzugangs	110 bis 2 755 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
813	Nachbesichtigung nach einer der in Nummer 811 oder 812 bezeichneten Maßnahme	110 bis 2 755 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
814	Operational Control nach SOLAS/Load Line/MARPOL	110 bis 5 510 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
815	Erteilung von Probefahrtsbescheinigungen	660 bis 8 265 Diese Gebühr kann auf die Gebühren, die für Zeugnisse nach § 9 der Schiffssicherheitsverordnung zu erheben sind, angerechnet werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
816	Erteilung zusätzlicher Zeugnisse für einen weiteren Einsatz	115
817	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung nach Abschnitt I dieses Gebührenverzeichnisses ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben	115
818	Zulassung einer Ausnahme ohne notwendige Besichtigung	230
819	Bestätigung der Übereinstimmung des Notfallplanes mit MARPOL	45
820	Einziehung des Schiffssicherheitszeugnisses durch die See-Berufsgenossenschaft	230 bis 2 755
821	Bestätigung der Übereinstimmung des Ladungssicherungshandbuchs mit SOLAS Kap. VI bzw. VII jeweils Regel 5.6 des SOLAS-Übereinkommens	45
822	Bestätigung des SAR-Zusammenarbeitsplans für Fahrgast-schiffe	45
823	Erteilung einer Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 Satz 6 Schiffssicherheitsverordnung 1998	110
824	Festlegung der Abstände zur Überprüfung des sicheren Zustandes nach § 9 Abs. 4 Satz 4 Schiffssicherheitsverordnung 1998	110
	Amtshandlungen in Verbindung mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle	
830	Auslagen und Vergütungen für Inlandsdienstreisen zum Zwecke der Prüfung und Zertifizierung von Firmen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Gegenständen	nach Aufwand
831	Prüfung und Zertifizierung von Firmen "Produktaudit"	nach Aufwand
832	Typerprobung und Produktzertifizierung	nach Aufwand
	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Anerkennung und Akkreditierung von Klassifikationsgesellschaften und Sachverständigen	
850	Begründung eines Auftragsverhältnisses (vor Begründung eines Vertrages oder vor Vertragsänderungen )	nach Aufwand
852	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Feuerlöschern	165 bis 1 655

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	Zulassung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II zu MARPOL 73/78 bei Schiffen	
856	BRZ 400 bis 3 999	110
857	BRZ ab 4 000	165
	Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II zu MARPOL 73/78	
858	BRZ 400 bis 3 999	55
859	BRZ ab 4 000	80
860	Gebühr für Amtshandlungen soweit nicht im Einzelnen in den Nummern 001 bis 1210 genannt	115 bis 5 510
	Ausstellung von Zeugnissen für Tankschiffe, die flüssige Gase oder gefährliche Güter als Massengut befördern durch die See-Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 11 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See)	
870	Erstausfertigung BRZ bis 2 999	715
871	BRZ 3000 bis 7 999	1 145
872	BRZ 8000 bis 19 999	1 430
873	BRZ ab 20000	2 150
874	Ausstellung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung von INF-Ladung	55 bis 550
875	Erneuerung der Zeugnisse zu lfd. Nr. 870 - 874	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 870 - 874
876	Ersatzausfertigung oder Änderung der Zeugnisse zu lfd. Nrn. 870 - 874	115
877	Anerkennung der Betriebssicherheit von elektrischen Anlagen in Laderäumen von Seeschiffen, die bestimmte gefährliche Güter befördern	230
	<b>K. Zeugnisse für die sichere Schiffsbetriebsführung</b> nach dem SOLAS-Übereinkommen 1974/88 in Verbindung mit dem Internationalen Code für sichere Betriebsführung und der Schiffssicherheitsverordnung von 1998	
	Erfüllungsnachweis für die Landorganisation (DOC)	
	Ro/Ro-Fahrgastschiffe, Fahrgastschiffe, Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	
901	Erteilung des DOC nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation	
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	505

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	780
902	Erteilung des DOC nach Erneuerungsprüfung	
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	140
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	275
	Sonstige Schiffe	
903	Erteilung des DOC nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation	
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	370
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	505
904	Erteilung des DOC nach Erneuerungsprüfung	
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	70
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	140
905	Bestätigung der jährlichen Prüfung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 902
	Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (SMC)	
	Ro/Ro-Fahrgastschiffe, Fahrgastschiffe, Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	
910	Erteilung des SMC nach erstmaliger Prüfung des Schiffes bei einer Schiffsgröße	
	BRZ bis 2 999	480
	BRZ ab 3000	725
911	Erteilung des SMC nach Erneuerungsprüfung bei einer Schiffsgröße	
	BRZ bis 2 999	125
	BRZ ab 3000	250
	Sonstige Schiffe	
912	Erteilung des SMC nach erstmaliger Prüfung des Schiffes bei einer Schiffsgröße	
	BRZ bis 2 999	115

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	BRZ ab 3000	230
913	Erteilung des SMC nach Erneuerungsprüfung bei einer Schiffsgröße	
	BRZ bis 2 999	57
	BRZ ab 3000	115
914	Bestätigung der Zwischenprüfung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 911 oder 913

## II. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung

nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung, der Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffsabwasser, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und dem SOLAS-Übereinkommen 1974/88

	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung - für Öltankschiffe mit einer Bruttoreaumzahl größer 150	
	Erteilung des Internationale Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung vor Indienststellung des Schiffes	
1001	BRZ bis 2 999	715
1002	BRZ 3 000 bis 7 999	1 145
1003	BRZ 8 000 bis 19 999	1 435
1004	BRZ ab 20 000	2 150
	Erteilung des Internationale Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung für vorhandene Schiffe	
1005	BRZ bis 2 999	360
1006	BRZ 3 000 bis 7 999	575
1007	BRZ 8 000 bis 19 999	715
1008	BRZ ab 20 000	1 075

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	für sonstige Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl größer als 400	
	Erteilung des Internationale Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung vor Indienststellung des Schiffes	
1009	BRZ bis 2 999	360
1010	BRZ 3 000 bis 5 999	575
1011	BRZ 6 000 bis 9 999	715
1012	BRZ 10 000 bis 29 999	860
1013	BRZ ab 30 000	1 075
	Erteilung des Internationale Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung für vorhandene Schiffe	
1014	BRZ bis 2 999	205
1015	BRZ 3 000 bis 5 999	285
1016	BRZ 6 000 bis 9 999	360
1017	BRZ 10 000 bis 29 999	430
1018	BRZ ab 30 000	535
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut	
	Erteilen eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut vor Indienststellung des Schiffes	
1019	BRZ bis 2 999	715
1020	BRZ 3 000 bis 7 999	1 145
1021	BRZ 8 000 bis 19 999	1 435
1022	BRZ ab 20 000	2 150
	Erteilen eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut für vorhandene Schiffe	
1023	BRZ bis 2 999	360
1024	BRZ 3 000 bis 7 999	575
1025	BRZ 8 000 bis 19 999	715
1026	BRZ ab 20 000	1 075

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser	
1027	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses oder einer Bescheinigung über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser vor Indienststellung des Schiffes	575
1028	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses oder einer Bescheinigung über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser für vorhandene Schiffe	285
1029	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über ein Bewuchsschutzsystem vor Indienststellung des Schiffes	575
1030	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über ein Bewuchsschutzsystem für vorhandene Schiffe	290
1031	Erteilung einer Bescheinigung über die Verhütung der Luftverschmutzung vor Indienststellung des Schiffes	590
1032	Erteilung einer Bescheinigung über die Verhütung der Luftverschmutzung für vorhandene Schiffe	295
1033	Bestätigung der jährlichen Besichtigung oder der Zwischenbesichtigung in der Bescheinigung über die Verhütung der Luftverschmutzung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1032
1038	Verlängerung der Gültigkeit eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung, eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut und eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser bis zu fünf Monaten	10 vom Hundert der Gebührengruppen 1005 bis 1008 oder 1014 bis 1018 oder 1023 bis 1026
1039	Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung	165 bis 3 855
1040	Vorläufige Bewertung von Chemikalien, die noch nicht den einzelnen Stoffgruppen zugeordnet sind	165 bis 1 655
1041	Bestätigung der ordnungsgemäßen Abgabe von Ladungsresten	275 bis 1 655
1042	Befreiung von den Bestimmungen zur Abgabe von Ladungsresten oder Bestätigung alternativer Maßnahmen zum Vorwachen von Ladungstanks	140 bis 1 100
1043	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben	115
1044	Testate der Verwaltung	230
1045	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	465

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1046	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	50 vom Hundert der Gebühr nach den Gebührengruppen 1001 bis 1026
<b>III. Amtshandlungen nach der Verordnung über die Seediensttauglichkeit</b>		
1101	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	12
1102	Prüfung der Sehschärfe	4
1103	Prüfung der Farbtüchtigkeit	4
1104	Röntgenaufnahme der Lunge	20
1105	Ergänzungsuntersuchung durch beauftragte Ärzte	einfacher Satz der nach der Gebührenordnung für Ärzte zu zahlenden Beträge
1106	Erteilung des Seediensttauglichkeitszeugnisses bzw. der Bescheinigung über Seedienstuntauglichkeit	3
1107	Ausstellen der Bescheinigung zur Vorlage zum Erwerb von Befähigungszeugnissen	3
1108	Belehrung und Ausstellung der Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 und 4 Infektionsschutzgesetzes	8
<b>IV. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Besetzung der Schiffe</b> nach der Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung		
	Schiffsbesatzungszeugnisse	
1201	Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses	110 bis 1 100
1202	Neuerteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses nach Ablauf der Gültigkeit oder einer Änderung	55 bis 550
1203	Ersatzausstellung des Schiffsbesatzungszeugnisses	11 bis 55
1204	Verbot des Auslaufens oder Genehmigung der Weiterfahrt unter Auflagen	220 bis 2 205
1206	Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses für Fischereifahrzeuge mit max. 2 Mann Besatzung	
	a) Erstaussstellung	22
	b) Neuerteilung	11

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	Erteilung des Befähigungsnachweises	
1207	Rettungsbootmann	17
1208	Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote	17
1209	fortschrittliche Brandbekämpfung	17
1210	über Einführung- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute	17
<b>V. Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände</b>		
1301	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für die Amtshandlung
1302	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für die Amtshandlung
1303	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet.  Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.	10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlungen vorgesehen ist
1304	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1303

## Anhang 1 zum Gebührenverzeichnis

Zu laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses

Brutto- raumzahl	001 <sup>2)</sup> Euro	012 Euro	013 Euro	101 <sup>1)2)</sup> Euro	102 <sup>1)2)</sup> Euro	201 <sup>2)6)</sup> Euro	301 <sup>2)6)</sup> Euro	302 <sup>2)6)</sup> Euro	501 <sup>3)4)5)</sup> Euro	502 <sup>3)4)5)</sup> Euro
<b>bis 150</b>	<b>1.137,03</b>	<b>254,40</b>	<b>127,19</b>	<b>5 685,15</b>	<b>340,88</b>	-	-	-	<b>1 790,06</b>	<b>197,94</b>
<b>bis 300</b>	<b>1.137,03</b>	<b>254,40</b>	<b>127,19</b>	<b>5 685,15</b>	<b>681,76</b>	-	-	-	<b>1 790,06</b>	<b>197,94</b>
<b>über 300</b> zuzüglich für je 233,33	<b>1.137,03</b> 49,99	<b>254,40</b> 29,97	<b>127,19</b> 13,47	<b>5 685,15</b> 606,49	<b>681,76</b> 446,44	<b>758,11</b> -	<b>1 575,19</b> -	<b>442,24</b> -	<b>1 790,06</b> 181,09	<b>197,94</b> 19,73
<b>über 1 000</b> zuzüglich für je 200	<b>1 283,61</b> 37,06	<b>335,27</b> 20,23	<b>167,59</b> 9,61	<b>7 504,62</b> 454,87	<b>2 021,10</b> 250,17	<b>769,13</b> 18,19	<b>1 575,19</b> 96,89	<b>442,24</b> 26,97	<b>2 333,33</b> 142,38	<b>261,07</b> 16,00
<b>über 3 000</b> zuzüglich für je 100	<b>1 654,25</b> 19,54	<b>537,56</b> 10,95	<b>268,73</b> 5,47	<b>12 053,30</b> 242,59	<b>4 522,80</b> 94,35	<b>940,77</b> 9,43	<b>2 544,03</b> 52,23	<b>711,86</b> 14,73	<b>3 757,16</b> 75,81	<b>421,09</b> 8,65
<b>über 9 000</b> zuzüglich für je 100	<b>2 826,66</b> 11,80	<b>1 95,10</b> 6,73	<b>596,66</b> 3,38	<b>26 608,74</b> 158,36	<b>10 183,71</b> 58,97	<b>1 506,03</b> 6,06	<b>5 677,90</b> 37,07	<b>1 595,89</b> 10,12	<b>8 305,84</b> 52,23	<b>940,02</b> 5,75
<b>über 14 000</b> zuzüglich für 100	<b>3 416,59</b> 9,43	<b>1 531,75</b> 5,38	<b>765,69</b> 2,68	<b>34 526,53</b> 117,93	<b>13 131,93</b> 44,71	<b>1 809,16</b> 4,72	<b>7 531,64</b> 28,65	<b>2 101,59</b> 8,00	<b>10 917,39</b> 40,43	<b>1 227,37</b> 4,54
<b>über 27 000</b> zuzüglich für je 100	<b>4 642,75</b> 4,72	<b>2 231,26</b> 2,68	<b>1 113,62</b> 1,36	<b>49 857,27</b> -	<b>18 936,80</b> 22,73	<b>2 422,98</b> 2,36	<b>11 256,28</b> 15,15	<b>3 141,70</b> 4,22	<b>16 172,92</b> 21,05	<b>1 817,02</b> 2,37
<b>über 92 000</b> zuzüglich für je 100	<b>7 711,83</b> 2,36	<b>3 970,90</b> 1,36	<b>1 992,59</b> 0,67	- -	<b>33 714,52</b> -	<b>3 953,85</b> 1,18	<b>21 108,09</b> 8,42	<b>5 888,49</b> 2,53	<b>29 851,92</b> -	<b>3 355,23</b> -

1) Zu lfd. Nr. 101 und 102 =

Haben Fahrgastschiffe oder Traditionsschiffe kein gültiges Klassenzertifikat\*, werden die Gebühren auf das 4,5fache erhöht.

2) Zu lfd. Nr. 001, 101, 102, und 201 sowie  
zu lfd. Nr. 301 und 302 =

Ermäßigung der Gebühr auf das 0,7fache bei Fahrgastschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Einrichtungen und Frachtschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Laderäumen

3) Zu lfd. Nr. 501 und 502 =

Liegt kein gültiges Klassenzertifikat\* vor, werden die Gebühren auf das 6,3fache erhöht.

4) Zu lfd. Nr. 501 und 502 =

Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfende Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.

5) Zu lfd. Nr. 501 und 502 =

Bei Behördenschiffen ermäßigt sich die Gebühr auf das 0,5fache, wenn die Behörde eine Eigenüberwachung durchführt.

6) Zu lfd. Nr. 201, 301, 302 =

ab einer Bruttoreaumzahl größer/gleich 500

\* Klassenzertifikat einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, mit der die See-Berufsgenossenschaft ein Auftragsverhältnis geregelt hat.

**Auszug  
Kostenverordnung  
für Maßnahmen bei der Beförderung  
Gefährlicher Güter  
(GGKostV)**

vom 13. November 1990

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnung vom 17. Dez. 2004 (BGBl.I S.3711)

**Artikel 1**

**Gebührenpflichtige Tatbestände,  
Gebührensätze**

Für Amtshandlungen einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl.I S. 3114) Zuletzt geändert durch Art. 11 § 5 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl.I S. 3082) werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

**Artikel 2**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), die zuletzt durch Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl.I S.3711) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**I. Teil: Allgemeine Gebühren**

Gebühren- Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
001	Überwachung des Unternehmens oder Betriebes , wenn die Überwachungsmaßnahme auf Grund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung festgestellt wurde.	
	Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen	15 je begonnene Viertelstunde
013	Sonstige Amtshandlungen	
	Für andere als die aufgeführten Amtshandlungen werden Gebühren für vergleichbare Amtshandlungen berechnet. Sind vergleichbare Amtshandlungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt	15 je begonnene Viertelstunde

Gebühren- Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
014	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, soweit der Berechtigte dazu Anlass gegeben hat	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes
015	Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes
016	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, werden keine Gebühren erhoben.	Bis zur Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25
017	Zurücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. Wird die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand vorgenommen, wird der bis zur Rücknahme des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.	Bis zu 75 v.H. der Widerspruchsgebühr, mindestens jedoch 15
018	Vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs	Bis zu 10 v.H. des streitigen Betrages

#### IV. Teil: Seeschiffsverkehr

1. Abschnitt:	Gebühren des Bundes	
701	Ermittlung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 19 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See – GGVSee)	50 bis 280
702	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen der in § 20 Nr. 1, 4 bis 10 GGVSee genannten Behörden des Bundes für Aufgaben, die ihnen im IMDG Code zugewiesen sind.  Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet.
803	Sonstige Amtshandlungen  Für andere als für aufgeführte Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	20 je begonnene Viertelstunde

3. Abschnitt Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen

Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung  
von Seeschiffen zur Beförderung spaltbarer radioaktiver  
Stoffe (INF-Ladung) (§ 3 Abs. 7 GGVSee)

50 bis 500

# Verwaltungskostengesetz (VwKostG)

vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

zuletzt geändert durch Kostenmodernisierungsgesetz (KostRMoG) Art. 4 Abs. 9 vom  
05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

## Nichtamtliche Inhaltsübersicht

	§§
1. Abschnitt. Anwendungsbereich	
Anwendungsbereich.....	1
2. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze für Kostenverordnungen Bindung des Verordnungsgebers.....	2
Gebührengrundsätze.....	3
Gebührenarten.....	4
Pauschgebühren.....	5
Kostenermäßigung und Kostenbefreiung.....	6
Sachliche Gebührenfreiheit.....	7
3. Abschnitt. Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften	
Persönliche Gebührenfreiheit.....	8
Gebührenbemessung.....	9
Auslagen.....	10
Entstehung der Kostenschuld.....	11
Kostengläubiger.....	12
Kostenschuldner.....	13
Kostenentscheidung.....	14
Gebühren in besonderen Fällen.....	15
Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung.....	16
Fälligkeit.....	17
Säumniszuschlag.....	18
Stundung, Niederschlagung und Erlaß.....	19
Verjährung.....	20
Erstattung.....	21
Rechtsbehelf.....	22
4. Abschnitt. Schlußvorschriften	
Verwaltungsvorschriften.....	23
Gesetzesänderungen.....	24
Berlin-Klausel.....	25
Inkrafttreten.....	26

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## 1. Abschnitt. Anwendungsbereich

**§ 1 Anwendungsbereich.** (1) Dieses Gesetz gilt für die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen, soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung (kostenpflichtige Amtshandlung) die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder die Erstattung von Auslagen vorsehen und keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten oder zulassen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Kosten auf Grund von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden,

1. wenn die Gesetze von den in Absatz I Nr. 1 bezeichneten Behörden ausgeführt werden,
2. wenn die Gesetze von den in Absatz I Nr. 2 bezeichneten Behörden im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

Im übrigen gilt dieses Gesetz nur, soweit es durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates für anwendbar erklärt wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kosten

1. des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland,
2. der Gerichte,
3. der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltungen sowie des Deutschen Patentamtes,
4. der Behörden nach Absatz I, soweit sie in den in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten tätig werden,
5. der Bundes- und Landesfinanzbehörden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung,
6. *(aufgehoben)*
7. der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

## 2. Abschnitt.

### Allgemeine Grundsätze für Kostenverordnungen

**§ 2 Bindung des Verordnungsgebers.** Beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung regeln, hat der Verordnungsgeber sich im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts zu halten.

**§ 3 Gebührengroundsätze.** Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung; dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, daß Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

**§ 4 Gebührenarten.** Die Gebühren sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen.

**§ 5 Pauschgebühren.** Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

**§ 6 Kostenermäßigung und Kostenbefreiung.** Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

**§ 7 Sachliche Gebührenfreiheit.** Gebühren sind nicht vorzusehen für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

### 3. Abschnitt. Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften

**§ 8 Persönliche Gebührenfreiheit.** (1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Bundesanstalt für Bodenforschung,
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Bundesanstalt für Materialprüfung,
4. Bundessortenamt,
5. Deutsches Hydrographisches Institut,
6. Bundesamt für Schiffsvermessung,
7. See-Berufsgenossenschaft.

**§ 9 Gebührenbemessung.** (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung für die Berechnung maßgebend.

(3) Pauschgebühren werden nur auf Antrag festgesetzt; sie sind im voraus festzusetzen.

**§ 10 Auslagen.** (1) Soweit die Auslagen nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und die Erstattung von Auslagen vorgesehen ist, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden vom Gebührenschuldner folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung,
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 jenes Gesetzes keine Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Absatz I aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

**§ 11 Entstehung der Kostenschuld.** (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. I Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nr. 7 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

**§ 12 Kostengläubiger.** Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

**§ 13 Kostenschuldner.** (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 14 Kostenentscheidung.** (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

**§ 15 Gebühren in besonderen Fällen.** (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

**§ 16 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung.** Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 17 Fälligkeit.** Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§18 Säumniszuschlag.** (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark\*) übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark\*) nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

**§ 19 Stundung, Niederschlagung und Erlaß.** Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des Bundes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

**§ 20 Verjährung.** (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 21 Erstattung.** (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

**§ 22 Rechtsbehelf.** (1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

#### 4. Abschnitt. Schlußvorschriften

**§ 23 Verwaltungsvorschriften.** Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

**§ 24 Gesetzesänderungen.** *(hier nicht abgedruckt)*

**§ 25 Berlin-Klausel** *(gegenstandslos)*

**§ 26 Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*) „ Redaktionelle Anmerkung: Bis zu einer Änderung des Verwaltungskostengesetzes rechnet die See-Berufsgenossenschaft die in § 18 genannten DM-Beträge nach dem offiziellen Umrechnungsfaktor 1€ = 1,95583 DM um.“